

Seit dem 1. Januar 2009 ist das neue Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz in Kraft getreten. Dieser Infobrief fasst die wichtigsten Punkte für Gas- bzw. Heizöl- BHKW Kunden zusammen. Betrachtet wird ausschließlich der Leistungsbereich von KW Energie GmbH & Co. KG Blockheizkraftwerken.

**WICHTIG:** Dieser Infobrief erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht rechtsverbindlich. KW Energie GmbH & Co. KG stellt die folgenden Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr und Rechtsgültigkeit, zur Verfügung. Ein Anspruch auf Schadensersatz aufgrund dieses Infobriefes kann gegenüber KW Energie GmbH & Co. KG nicht geltend gemacht werden.

---

**§1 Zweck des Gesetzes**  
ist u.a. die Erhöhung des KWK-Stromes auf 25% durch den Ausbau und die Modernisierung von KWK und die Förderung von Wärmenetzen.

---

**§2 Anwendungsbereich**  
Das KWKG regelt die Abnahme und die Vergütung von Strom aus KWK-Anlagen.  
Achtung: KWK-Strom aus Biomasse wird nach dem EEG 2009 vergütet!

---

**§3 Begriffsbestimmungen**  
Kleine KWK-Anlagen im Sinne des Gesetzes sind u.a. Verbrennungsmotoren-Anlagen in denen Nutzwärme und Strom bis zu einer elektrischen Leistung von zwei Megawatt erzeugt werden.  
Mehrere unmittelbar miteinander verbundene Anlagen an einem Standort gelten in Bezug auf die Leistungsgrenzen bei der Vergütung des Zuschlags als eine KWK-Anlage.  
Bei Anlagen ohne Wärmeabfuhr ist die gesamte Nettostromerzeugung KWK-Strom.

Eine KWK-Anlage im Sinne des Gesetzes gilt als hocheffizient, sofern sie im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG hocheffizient ist. *(KWE: d.h. die KWK-Anlage muss mindestens eine Primärenergieeinsparung von 10% und einen jährlichen Gesamtwirkungsgrad von min. 75% erreichen → siehe Datenblätter)*  
Vollbenutzungsstunden sind der Quotient aus der jährlichen KWK-Nettostromerzeugung und der maximalen KWK-Nettostromerzeugung im Auslegungszustand. *(KWE: bei Nennleistung, Modulation wird somit herausgerechnet!)*

---

**§4 Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht**  
Netzbetreiber sind verpflichtet KWK-Anlagen im Sinne des § 5 an ihr Netz anzuschließen und den KWK-Strom vorrangig abzunehmen. Für den eingespeisten Strom müssen vom Netzbetreiber ein vereinbarter Preis und der Zuschlag (§ 5 und § 7) entrichtet werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt der übliche Preis plus dem Teil der Netznutzungsentgelte, die durch die dezentrale Einspeisung der KWK-Anlage vermieden werden. Der übliche Preis für kleine KWK-Anlagen ist der durchschnittliche Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal.

---

**§5 Kategorien der zuschlagsberechtigten KWK-Anlagen**  
Es wird unter den folgenden Kategorien unterschieden. Anspruch auf Zahlung des Zuschlags für den KWK-Strom erhalten nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 sofern keine bestehende Fernwärmeversorgung verdrängt wird:

- a) Anlagen die zwischen dem 1.04.2002 und dem 31.12.2008 den Dauerbetrieb aufgenommen haben *(KWE: sind bereits angemeldet und bekommen den Zuschlag auch wenn sie nicht als hocheffizient eingestuft sind)*

- b) hocheffiziente Neuanlagen mit Inbetriebnahme nach dem 1.01.2009  
(KWE: zur Anmeldung bei dem Bafa wird das Formular „**Antrag auf Zulassung einer KWK-Anlage**“ entsprechend der el. Leistung unter bzw. über 50 kW benötigt)
- c) Hocheffiziente modernisierte Bestands- bzw. Ersatzanlagen die nach dem 1.01.2009 wieder den Dauerbetrieb aufnehmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4). Eine Modernisierung liegt vor, wenn wesentliche Anlagenbestandteile erneuert wurden und die Kosten 50% einer Neuerrichtung übersteigen. (KWE: zur Anmeldung bei dem Bafa wird das Formular „**Antrag auf Zulassung einer modernisierten hocheffizienten KWK-Anlage**“ entsprechend der el. Leistung unter 2 MW benötigt)

---

## §6

### Zulassung von KWK-Anlagen

Vorraussetzung für den Anspruch auf die Zahlung ist die Zulassung der KWK Anlage. Die Zulassung wird erteilt wenn die Vorraussetzungen nach § 5 erfüllt sind.  
(KWE: die Anlage muss hocheffizient sein und bei dem Bafa angemeldet werden)

Der Antrag muss Angaben zum Anlagenbetreiber, einen Nachweis zur Aufnahme des Dauerbetriebs und Angaben zum Netzanschluss enthalten. Des Weiteren kann auf ein Sachverständigengutachten verzichtet werden, da es sich um serienmäßig hergestellte kleine KWK-Anlagen handelt und dafür die entsprechenden Daten auf den Herstellerunterlagen ausreichend sind.

Die Zulassung wird rückwirkend zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme erteilt, wenn der Antrag in demselben Kalenderjahr gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, gilt die Zulassung rückwirkend zum 1. Januar des Antragsjahres.

(KWE: Der Antrag sollte nach Inbetriebnahme gestellt werden. Zum Antrag bitte das Inbetriebnahmeprotokoll und das Datenblatt mit einreichen!)

---

## §7

### Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung

Folgende Aufgliederung gilt für Anlagen der Kategorien aus § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 4 wie oben unter § 5 (a, b, c) aufgeführt.

Zuschlag für Anlagen mit einer el. Leistung < 50 kW (§ 5 Abs. 2. Satz 1 Nr. 1):

Der Zuschlag beträgt 5,11 Ct/kWh für einen Zeitraum von 10 Jahren ohne Betriebsstundenbegrenzung.

Zuschlag für Anlagen mit einer el. Leistung > 50 kW (§ 5 Abs. 2. Satz 1 Nr. 1):

Für einen Zeitraum von 6 Jahren bzw. maximal 30.000 Betriebsstunden beträgt der Zuschlag für den Leistungsanteil bis 50 kW 5,11 Ct/kWh und ab 50 kW 2,1 Ct/kWh.

---

## §8

### Nachweis des ingespeisten KWK-Stroms

Betreiber von KWK-Anlagen mit einer Leistung kleiner 100 kW<sub>el</sub> sind selbst zur Anbringung der Messeinrichtung für den eingespeisten KWK-Strom berechtigt!

Betreiber einer KWK-Anlage, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt (KWE: trifft auf alle KWE BHKW zu) müssen dem Bafa und dem Netzbetreiber bis zum 31.03. des Folgejahres die im vorangegangenen Kalenderjahr eingespeiste KWK-Strommenge mitteilen. Bei Anlagen über 50 kW<sub>el</sub> müssen zusätzlich die Vollbenutzungsstunden seit Inbetriebnahme angegeben werden (KWE: für die 30.000 Vbh Grenze). Die monatliche Mitteilung sowie die Nutzwärmemenge muss nicht erstellt werden. (KWE: es ist kein Wärmemengenzähler notwendig)

(KWE: zur jährlichen Mitteilung bei dem Bafa wird das Formular „**Jährliche Mitteilung der in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten KWK-Strommenge gemäß § 8 Absatz 2 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz**“ entsprechend der el. Leistung unter 2 MW benötigt)

## §9a

### **Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung**

Betreiber von hocheffizienten KWK-Anlagen können sich von dem Bafa einen Herkunftsnachweis ausstellen lassen. *(KWE: notwendiger Antrag beim Bafa „Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung“ Kosten: 200 €!)*

*(KWE: Der Herkunftsnachweis wird für nichts benötigt. Laut Auskunft dem Bafa kann der Herkunftsnachweis als „Gütesiegel“ für Energieeffizienz von Objekten etc. gebraucht werden)*

---

## §10

### **Zuständigkeit**

Das Zuständig für die Durchführung des Gesetzes liegt bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa).

---

## §11

### **Kosten**

Für Amtshandlungen nach dem Gesetz werden Gebühren erhoben.

---